OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701271/2/Kl/EP

Datum:
Linz, 11. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der T M O, x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. August 2021, GZ: BHUU/921160007163/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 7 Stunden reduziert werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift *„§§ 40 Abs. 1 lit. c iVm. 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 64/2021, iVm. § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 120/2021“* und die Strafnorm *„§ 40 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 64/2021“* zu lauten hat.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden auf 15 Euro herabgesetzt. Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. August 2021, GZ: BHUU/921160007163/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen §§ 40 Abs. 1 lit. b, 15 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 64/2021, iVm. § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 162/2021, eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe in Verstoß gegen das damals geltende Veranstaltungsverbot des § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV am 17. April 2021 von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in L, G Straße, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück-Nr. x, an einem der wöchentlich stattfindenden Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K“ zur Ausübung des Vereinszwecks teilgenommen und dadurch den Verwaltungsstraftatbestand des § 40 Abs. 1 lit. b EpiG verwirklicht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 3. September 2021 Beschwerde, wobei sie Folgendes vorbrachte: „*Sämtliche mir vorgeworfenen Anschuldigungen stellen einen Verstoß der Genfer Konventionen dar! Sollte dies Ihrer Meinung nach mit den Genfer Konventionen vereinbar sein, haften Sie selbstverständlich hiermit dafür uneingeschränkt und privat (sollte dies im Nachhinein anders entschieden werden)!*“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. September 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf nahm am 17. April 2021 von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in L, G Straße, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück-Nr. x, an einem der wöchentlich stattfindenden Treffen von Vereinsmitgliedern des Vereins „K“, ZVR: x, teil. Ziel

der Zusammenkunft war die Ausübung des Vereinszwecks, welcher insbesondere in der Umsetzung von Garten-, Kunst- und Kulturprojekten liegt. Es waren erwachsene Personen aus mehr als zwei verschiedenen Haushalten anwesend. Das Treffen fand zwar an einem privaten Ort statt, der aber nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient. Der Bf war bewusst, dass sie an einer geplanten Zusammenkunft von Vereinsmitgliedern teilnahm.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. April 2021, GZ: PAD/21/00685965/003/VStV, und dem Schreiben des Polizeibeamten T L. vom 19. Mai 2021 an die belangte Behörde. In der Anzeige wird glaubhaft dargelegt, dass keine Ausnahme gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis Z 13 4. COVID-19-SchuMaV vorlag, die zur Zulässigkeit der Veranstaltung geführt hätte. Der Polizeibeamte T L. hielt in seiner Nachricht vom 19. Mai 2021 schlüssig fest, die Zusammenkunft habe der Ausübung des Vereinszwecks gedient.

Davon abgesehen stellte die Bf weder in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31. Mai 2021, GZ: 0052183/2021, noch in ihrer Beschwerde gegen das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis in Abrede, am 17. April 2021 von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in 4040 Linz, G Straße, an dem Treffen der Mitglieder des Vereins „K“ teilgenommen zu haben.

Die festgestellte Zielsetzung des Vereins ist auf der Vereinshomepage www.g-g.at unter dem Punkt „Allgemeines“ beschrieben. Davon abgesehen ist der Verein dem erkennenden Gericht bereits aus anderen Verfahren bekannt (vgl. etwa LVwG-701223/3).

Nach eingehender Würdigung aller Umstände steht für das erkennende Gericht fest, dass die Bf an der geplanten Zusammenkunft der Vereinsmitglieder bewusst teilnahm. Die Annahme, die Bf habe trotz der Anwesenheit mehrerer erwachsener

Personen nicht erkannt, sich bei einer Zusammenkunft zu befinden, wäre lebensfremd.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. I Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 64/2021, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a. [...]
b. den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c. den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

[...]

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 120/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit

Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

[...]“

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, der zum Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf § 15 EpiG basierte, waren Veranstaltungen untersagt. Allerdings fand sich in Abs. 3 Z 1 bis Z 13 par. cit. eine taxative Auflistung von Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot. Demnach waren Treffen mit nicht mehr als vier erwachsenen Personen, wobei diese Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten stammen dürfen, zuzüglich höchstens sechs Minderjähriger gemäß Abs. 3 Z 12 par. cit., bzw. im privaten Wohnbereich mit Ausnahme an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen, gemäß Abs. 3 Z 13 par. cit., sowie zu festgelegten Zwecken – wie beispielsweise die Ausübung von Sport im Freiluftbereich ohne Körperkontakt oder die Abhaltung einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 – erlaubt. Andernfalls waren sie verboten.

III.2.2. Im konkreten Fall nahm die Bf am 17. April 2021 an einer der wöchentlich stattfindenden Zusammenkünfte des Vereins „K“ teil, obwohl diese nicht gemäß § 13 Abs. 3 Z 13 4. COVID-19-SchuMaV im privaten Wohnbereich stattfand, entgegen Z 12 par. cit. Personen aus mehr als zwei Haushalten zugegen waren und auch sonst kein Ausnahmegrund gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis Z 11 4. COVID-19-SchuMaV vorlag. Die Bf verstieß folglich gegen die Rechtsvorschrift des § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 120/2021, und verwirklichte so den objektiven Straftatbestand des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG, BGBl. 186/1950 idF.BGBl. I Nr. 64/2021.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit der Bf bleibt zu prüfen, ob ihr das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 40 Abs. 1 EpiG iVm. § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihr die Einhaltung des Veranstaltungsverbots unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.3. Sollte sich die Bf trotz der seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen zu SARS-CoV-2, die unter anderem eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die jeweils geltende Rechtslage zum Ziel haben, in Unkenntnis des von ihr übertretenen Veranstaltungsverbots des § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV befunden haben, schließt auch das ihr Verschulden

an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG läge nur vor, wenn der Bf das Veranstaltungsverbot trotz Anwendung der nach ihren Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Die Bf wäre aufgrund des allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich vor einem Vereinstreffen mit mehreren Personen mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel bei der Gesundheitsbehörde zu informieren.

Die Bf hat den Straftatbestand des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG damit zumindest fahrlässig erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.3.4. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass das unsubstantiierte und unschlüssige Beschwerdevorbringen der Bf, die Anschuldigungen verstießen gegen die Genfer Konventionen, an ihrer Strafbarkeit nichts zu ändern vermag. Diesbezüglich ist klarstellend festzuhalten, dass die vier Genfer Abkommen von 1949 („Genfer Abkommen I zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde“, „Genfer Abkommen II zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See“, „Genfer Abkommen III über die Behandlung der Kriegsgefangenen“, „Genfer Abkommen IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“) international verbindliche Regelungen insbesondere zum Umgang mit Kriegsgefangenen, verwundeten Soldaten und Zivilisten im Krieg normieren. Inwiefern diese Vorschriften im gegebenen Fall eine Rolle spielen könnten, ist nicht nachvollziehbar.

III.3.5. Wenn die Bf in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung offenbar meint, die Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. des Epidemiegesetzes 1950 seien rechtswidrig, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein

Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der §§ 15, 40 Abs. 1 lit. c EpiG und § 13 4. COVID-19-SchuMaV hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Die Bestimmung des § 13 4. COVID-19-SchuMaV basiert auf § 15 EpiG. Das Epidemiegesetz 1950 wurde im Bundesgesetzblatt I, die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht. Die gegenständlich relevanten Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und des Epidemiegesetzes 1950 wurden vom Verfassungsgerichtshof auch nicht aufgehoben.

Sollte die Bf dennoch der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 1 EpiG 1.450 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungsgründe waren nicht gegeben. Der bisher ordentliche Lebenswandel (Unbescholtenheit) der Bf war gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 StGB iVm. § 19 Abs. 2 VStG als strafmildernd zu werten. Da die belangte Behörde diesen Milderungsgrund im Straferkenntnis nicht berücksichtigte, war die Geldstrafe entsprechend zu reduzieren.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe beträgt etwa zehn Prozent der in § 40 Abs. 1 EpiG normierten Höchststrafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie erschien unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen. Eine Strafe in dieser Höhe war jedenfalls notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Taten vor Augen zu führen und sie von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.

III.5. Resümierend verstieß die Bf am 17. April 2021 durch die Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins „K“ gegen § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV und verwirklichte dadurch zumindest fahrlässig den Straftatbestand des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG.

Die Spruchkorrektur wurde vorgenommen, weil im Hinblick auf die Zitierung des Epidemiegesetzes 1950 und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung die BGBl-Nummern zu ergänzen bzw. zu korrigieren waren. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzierten sich gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG auf 15 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Kostenbeitrag zu leisten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt